

NaturalPro

Association for Natural Fitness, Sports and Health

STATUTEN

der

NaturalPro - Association for Natural Fitness, Sports and Health

I. Name, Zweck und Sitz

§ 1

Die NaturalPro – Association for Natural Fitness, Sports and Health ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Goldach, SG.

§ 2

1. Die NaturalPro bezweckt die nachhaltige und systemische Förderung, der angeschlossenen Fitnesscenter, Fitnesstrainer und Sportvereine gegen Medikamentenmissbrauch im Fitness- und Freizeitsport, zum Wohle der Sporttreibenden Gesellschaft in der Schweiz.
2. Die NaturalPro bezweckt mit der Entwicklung und Implementierung neuer Qualitätsstandards, die Stärkung der Fitnessbranche, zur Verbesserung ihrer Position, in der Zusammenarbeit mit dem Schweizer Gesundheitssystem, und vertritt diese gemeinsamen Interessen nach aussen.
3. Die NaturalPro veröffentlicht fortlaufende crossmediale, schweizweite Kampagnen unter dem Namen DrugFreeSports, mit dem Zweck, die Sporttreibende Gesellschaft hinsichtlich der Missbrauchsproblematik aufzuklären und zu sensibilisieren, um eine Gegenbewegung zum derzeitigen Mainstream im Fitness- und Freizeitsport zu initialisieren.
4. Die NaturalPro bezweckt die Förderung und Unterstützung der angeschlossenen Fitness- und Personaltrainer, zur Sicherung und der Verbesserung der Arbeits- und Lohnbedingungen, zum Nutzen einer hochstehenden Dienstleistungsqualität, für die Sporttreibende Bevölkerung und vertritt diese gemeinsamen Interessen nach aussen.
5. Die NaturalPro entwickelt eine erste konkrete Basis, zur interdisziplinären Zusammenarbeit der Fitnessbranche mit dem Gesundheitssystem (Ärzte, Therapeuten und Krankenkassen). Zweck dieser Vision, ist die nachhaltige positive Beeinflussung der Kosten im Gesundheitssystem.
6. Die Organisation und Durchführung von Qualitätsprüfungen in der Fitnessbranche. Sie kann Ausbildungen im ganzen Fitnessbereich anbieten.
7. Die NaturalPro kann sich zum Zwecke seiner Ziele anderen Organisationen anschliessen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglieder können juristische Personengesellschaften und Einzelpersonen werden. Personengesellschaften, welche mehrere Center betreiben, müssen pro Centerstandort eine separate Mitgliedschaft erwerben.
2. Interessierte Organisationen können Partnermitglieder der NaturalPro werden. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Sie erhalten die Publikationen der Vereinigung. Die Mitgliederversammlung kann Einzelpersonen aufnehmen und in den Vorstand wählen, auch

wenn sie nicht Vertreter eines Fitness- oder Sportcenters, Sportvereins oder als Fitnesstrainer tätig sind.

3. Die Generalversammlung kann Einzelpersonen die Ehrenmitgliedschaft der NaturalPro verleihen.
4. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung. Die Beitragspflicht entfällt.
5. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung hin. Sie kann jederzeit stattfinden. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden. Bei Ablehnung besteht die Rekursmöglichkeit bei der Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur zulässig auf Ende eines Kalenderjahres. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Monate vor dem Jahresende an den Vorstand gerichtet werden.
3. Wer die Interessen der NaturalPro im Rahmen der Rechtspflege schwerwiegend verletzt, kann durch den Vorstand als Mitglied ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied ohne genügenden Grund mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Zuständig für die Entscheidung ist der Vorstand.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

III. Organe

§ 5

1. Die NaturalPro ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Die Organe der NaturalPro sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kommissionen
 - Der Rechnungsrevisor
3. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle
4. Das Geschäftsjahr entspricht den Kalenderjahr
5. Amtssprachen der NaturalPro sind Deutsch und Englisch

§ 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder der Vereinigung anwesend sind. Sie tritt in der Regel im ersten Halbjahr zur Erledigung folgender ordentlicher Geschäfte zusammen:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten (Geschäftsführer)
2. Abnahme des Protokolls der letzten durchgeführten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Beschluss über das Jahresbudget
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
7. Entlastung des Präsidenten und des Vorstandes
8. Wahl des Rechnungsrevisors
9. Festsetzung und Änderung der Statuten
10. Behandlung der Ausschlussrekurse

Ausserordentliche Generalversammlungen werden im Laufe des Jahres vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Für jede Mitgliederversammlung müssen folgende Einladungsfristen eingehalten werden:

- 60 Tage vorher: Einberufung / Traktandenliste
- 45 Tage vorher: Anträge der Mitglieder max. eine A4-Seite
- 30 Tage vorher: Einladung mit Beilage zur Traktandenliste

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

§ 7

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Stellvertretung. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder sein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer zu Zweien.

Der Präsident führt als Geschäftsführer die Vereinigung und vertritt den Vorstand nach aussen. Er trifft Massnahmen, die für die Weiterentwicklung der Vereinigung erforderlich sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Er kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder oder Gäste beiziehen. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einen anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat die der Generalversammlung vorzulegenden Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen.

Folgende Tätigkeiten und Verantwortungen obliegen dem Vorstand

- Die Tätigkeit des Vorstandes umfasst sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind.
- Der Vorstand ist verantwortlich für die reibungslose Abwicklung der Geschäfte der Vereinigung.
- Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich regelmässig gegenseitig über wichtige Absichten und Ereignisse ihres Verantwortungsbereiches zu informieren.
- Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass für alle Vorstandsmitglieder, alle Ressorts, Kommissionen, sowie für die haupt- oder nebenamtlichen Angestellten der NaturalPro Stellenbeschreibungen vorliegen.

- Der Vorstand arbeitet zusammen mit den zuständigen Kommissionen, zur Förderung und Regelung der Ziele der Vereinigung, Reglemente, Weisungen und Empfehlungen. Die Reglemente werden durch die Generalversammlung in Kraft gesetzt.
- Der Vorstand ist zuständig für das Abschliessen zivilrechtlicher Verträge.

§ 8

Als Rechnungsrevisor kann eine natürliche oder juristische Person gewählt werden. Der Rechnungsrevisor hat die Bücher und die Kasse der Vereinigung jährlich nach dem Rechnungsabschluss zu revidieren und darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Rechnungsrevisor muss nicht zwingend Mitglied der Vereinigung sein. Ebenso sind die Vorschriften nach Art. 69 ZGB zu beachten.

§ 9

Die Amtsdauer des Vorstandes und des Rechnungsrevisors beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Alle Beschlüsse in sämtlichen Organen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern keine anderen statutarischen Mehrheiten vorgesehen sind. Geheime Abstimmungen sind ausgeschlossen.

IV. Finanzen

§ 11

Grundsätzlich richten sich die Aktivitäten der NaturalPro - Association for Natural Fitness, Sports and Health nach den verfügbaren finanziellen Mitteln.

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen insbesondere aus:

- Aufnahmegebühren
- Jahresgebühren
- Seminar-, Workshop-, Schulungs-, Prüfungs- und Lizenzgebühren
- Beiträge von Institutionen
- Andere Subventionen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen
- Sponsoren, Gönnerbeiträge und freiwillige Spenden und Legaten
- Allfällige Erträge aus dem Vermögen der Vereinigung

Das Verhältnis der NaturalPro zu Gönnern/Sponsoren wird vertraglich festgelegt. Die Unabhängigkeit der Vereinigung muss in jeden Fall gewährleistet sein.

§ 12

Der Quästor besorgt die Rechnungsführung. Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und nach stattgefundener Prüfung durch die Revisionsstelle der Generalversammlung vorzulegen.

§ 13

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderungen

§ 14

Änderungen der Statuten können durch jede Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden. Allerdings muss jede Statutenänderung zuvor durch den Vorstand beraten und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt werden.

VI. Auflösung

§ 14

Eine Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung unter vorheriger Anzeige mit zwei Dritteln aller Anwesenden beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen des Vereins geht auf eine Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken über. Im übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15

Im Falle von Auslegungsdifferenzen gilt die deutsche Fassung der Statuten.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. Juli 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
